

10. Namentlich ist es dem Kolonen verboten, ohne schriftliche Erlaubnis des Herrn einem andern Kolonen selbst den geringsten Teil des Grundstückes abzutreten.

11. Wenn der Kolone auf dem Grundstücke irgend ein Häuschen bauen sollte, kann sich der Herr daselbe behalten.

12. Der Kolone kann seine Mühewaltung (trude) nur unter der Bedingung seinen Nachfolgern hinterlassen, daß nur einer von den Kolonen für alle dem Herrn gegenüber verantwortlich ist.

13. In Streitigkeiten, welche aus dem vorliegenden Vertrage hervorgehen sollten, müssen sich die Parteien an das Gericht wenden, in dessen Sprengel die erwähnten Grundstücke gelegen sind.

14. Wenn der Kolone irgend eine der vereinbarten Bedingungen nicht einhalten sollte, wird der Vertrag aufgelöst und der Herr kann den Kolonen vom Grundstücke verjagen, wobei er ihm sogleich nach der Schätzung die Hälfte der Reben bezahlt.